

In der Senatssitzung am 10. Oktober 2023 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung

26.09.2023

L 12

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10. Oktober 2023

„Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe auf Antrag der Länder verschoben?“
(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

A. Problem

Die Fraktion der DIE LINKE hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Hat der Senat ebenfalls Anpassungen der IT angeführt, um eine Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe nicht zum Oktober, sondern erst zum Februar kommenden Jahres umzusetzen?
2. Wurden Alternativen wie das Aussetzen von Freiheitsstrafen, das Ruhenlassen von Verfahren o.ä. geprüft und wenn ja, wie?
3. Wie viele Menschen sitzen derzeit in Bremen eine Ersatzfreiheitsstrafe ab und wie hat sich ihr Anteil an den Häftlingen im Strafvollzug in den letzten fünf Jahren entwickelt?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Der Deutsche Bundestag hat das Inkrafttreten der Halbierungen der Ersatzfreiheitsstrafe zum 01.02.2024 auf Antrag der Bundesregierung beschlossen. Im Vorlauf dieser Antragstellung durch die Bundesregierung hatte es im Rechtsausschuss des Bundesrates Anträge gegeben, den ursprünglich beschlossenen Inkrafttretenstermin zum 01.10.2023 entsprechend zu verschieben bzw. in dieser Frage den Vermittlungsausschuss anzurufen. Beide Initiativen wurden von Bremen nicht unterstützt.

Bremen ist Teil des Länderprogrammverbundes web.sta, welcher aus 9 Ländern besteht; dieses Programm konnte nicht zum 01.10.2023 auf die neue Rechtslage umgestellt werden. Als Teil des Verbundes hat auch Bremen die zweifelsfrei bestehenden technischen Probleme der Bundesregierung gegenüber bestätigt. Der Entscheidung des Bundestages das Inkrafttreten auf den 01.02.2024 zu setzen, hat Bremen deshalb im Bundesrat zugestimmt.

Zu Frage 2:

Geprüft wurde eine manuelle Anpassung der Entscheidungen an die neue Rechtslage. Zur zwingenden Sicherung korrekter Strafzeitberechnungen einzelner Betroffener sind die Module jedoch so programmiert, dass die Darstellung der Strafzeitberechnung automatisiert auf Grundlage der hinterlegten Gesetzeslage erfolgt und nicht manuell verändert werden kann.

In Bremen wird unabhängig von der neuen Rechtslage in jedem Einzelfall fortlaufend geprüft, ob die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann. Anträge auf Ratenzahlungen, oder deren Reduzierung und Stundungen werden durch die Staatsanwaltschaft großzügig beschieden. Den verurteilten Personen wird in vielfältiger Form immer die Möglichkeit aufgezeigt, die Geldstrafe durch gemeinnützige Leistungen zu tilgen. Hierzu gehört in Bremen beispielsweise auch das Bemühen des Verurteilten ggf. bestehende Obdachlosigkeit zu beenden.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 2 Absatz 1 Strafvollstreckungsordnung verpflichtet, mit Nachdruck und Beschleunigung die gerichtliche Entscheidung zu vollstrecken. Für eine Aussetzung der Vollstreckung oder ein „Ruhelassen“ gibt es keine gesetzliche Grundlage.

Zu Frage 3:

Zum Stichtag 22.09.2023 befinden sich 49 Personen im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. In den Monaten Januar 2023 bis August 2023 befanden sich durchschnittlich 60 im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Dieses entspricht einem prozentualen Anteil von 9,2 Prozent der Häftlinge.

In den Jahren 2018 bis 2022 waren die Durchschnittszahlen wie folgt:

Im Jahr 2018 befanden sich durchschnittlich 51 Personen im Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Dieses entspricht einem prozentualen Anteil von 9,2 Prozent der Häftlinge. Im Jahr 2019 waren dieses 47 Personen mit einem Anteil von 7,4 Prozent, 2020 waren es 23 Personen mit einem Anteil von 3,8 Prozent, 2021 durchschnittlich 41 Personen mit einem Anteil von 7,0 Prozent und im Jahr 2022 43 Personen, was einem Anteil von 7,4 Prozent entsprach.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Von Ersatzfreiheitsstrafen sind überdurchschnittlich stark Personen des männlichen Geschlechts betroffen. Die Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe betrifft alle Personen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen müssen, unabhängig vom Geschlecht.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 26.09.2023 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der DIE LINKE in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.